

SATZUNG DES VEREINS

Shelter 108 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "SHELTER 108" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Fürsorge und Förderung hilfebedürftiger Menschen weltweit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereines umfasst dabei Hilfestellung bei wirtschaftlicher, gesundheitlicher, persönlicher, psychischer und seelischer Bedürftigkeit, sowie Bedürftigkeit, die sich auf Grund spezieller Umstände ergibt, wie z.B. politischer Verfolgung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. Die Förderung und den Aufbau von Einrichtungen, die der Bildung, der medizinischen Versorgung, aber auch sozialen und kulturellen Zwecken dienen. Dies können beispielsweise Schulen, Ambulanzen, Kliniken, Waisenhäuser, Gemeindeprojekte, Kulturzentren, etc. sein.

Da der Verein auch auf die Erfüllung der geistig-seelischen Grundbedürfnisse der Menschen abzielt, wird auch eine Förderung auf den Gebieten der Religion (z.B. Klöster) und Psychotherapie (z.B. kriegstraumatisierter Kinder) mit einbezogen.

2. Auch sollen Einzelpersonen, Familien oder Gruppen Zuwendungen über den Verein erhalten können. Diese Zuwendungen sind je nach Bedarf:
 - a. einmalig (wie z. B. Bezahlung einer Operation)
 - b. regelmäßig in Form einer Patenschaft (wie z.B. die langfristige Sicherung eines bezahlten Schulplatzes für ein Kind).

3. Bei der projektbezogenen Arbeit (wie z.B. den Bau einer Schule) ist die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen oder Vereinen möglich.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine wichtige ideelle und finanzielle Säule des Vereines. Mit Hilfe von Filmen, Büchern, Vorträgen, Lesungen, Charity Veranstaltungen, Schulmaterialien, Kampagnen, Aktionen, Filmvorführungen, Fernsehauftritten, Podiumsgesprächen, Seminaren, Workshops, etc. wird auf das Schicksal hilfebedürftiger Menschen aufmerksam gemacht.

Die personellen Kosten und Materialkosten zur Erstellung und Erarbeitung des Materials, sowie die Organisation von Veranstaltungen, Events, Kampagnen und Aktionen können vom Verein getragen werden – sofern ein angemessener finanzieller oder ideeller Rücklauf für den Verein gewährleistet ist.

5. Zur Sicherung der Kontinuität und Stabilität des Vereines können spezielle Arbeiten für den Verein finanziell honoriert werden wie zum Beispiel Projektaufbau vor Ort, kontinuierliche Sponsorenpflege, Akquisition von Großsponsoren, sowie Büroarbeit, die das Maß des Ehrenamtes übersteigt.

Auch die Einrichtung von Festanstellungen innerhalb des Vereines sollte langfristig möglich sein.

6. Sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Projektarbeit stehen, wie zum Beispiel Büromaterialien, Reisekosten, Spesen etc. hat der Verein zu tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und sich verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Aufnahmeantrag. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den eingeschränkt Geschäftsfähigen. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Neumitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt hat und sobald das Neumitglied den ersten Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt hat.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich an den praktischen und theoretischen Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Dies berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts-, und Stimmrechts.

- b. Förderndes Mitglied kann werden, wer Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht jedoch des Stimmrechts berechtigt.
 - c. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und nur zum Jahresende möglich ist,
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Hierzu muss ohne triftigen Grund und trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag schuldig geblieben sein.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 5 Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten jeweils einzeln.

3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e. die Änderung des Vereinszweckes oder der Satzung
 - f. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen; dies kann auch durch deutliche Bekanntmachung in einer Vereinspublikation, auch in digitaler Form als e-Mailversand sein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, Ergänzungen durch die Mitglieder sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt werden. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss auch zu Beginn der Versammlung ergänzt und geändert werden. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Dies wird durch Anwesenheitsliste, die dem Protokoll beizufügen ist, festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, beruft der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Anwesenheitsquote der ordentlichen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse über die Auflösung, bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils den aktuellen Versammlungsleiter und den Schriftführer, beide haben das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung übersandt werden; dies kann auch in

digitaler Form als e-Mailversand sein. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach der Versendung des Protokolls erhoben werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im zweiten Fall muss der Vorstand die außerordentliche Versammlung binnen vier Wochen einberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen. Nachdem der Vorstand aufgefordert wurde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, können bis nach der Versammlung, zur Wahrung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse, keine stimmberechtigten Mitglieder mehr aufgenommen werden.

§ 7 Vorstand des Vereines

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
2. Finanzielle Transaktionen oberhalb der Summe von Euro 1.000 sowie das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit natürlichen oder juristischen Personen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
3. Die Prüfung der Vereinskasse soll jährlich einmal durch einen Kassenprüfer erfolgen; im Zweifelsfall kann ein Vorstandsmitglied allein - oder auch die Mitgliederversammlung - eine solche Prüfung veranlassen.
4. Die innere Willensbildung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen oder per Telekommunikation; jeder Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu dokumentieren. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Beschlussfassungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereines, führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch und erstellt gemeinsam mit dem übrigen Vorstand den Jahresabschlussbericht.
5. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen bzw. einen solchen entsprechend bevollmächtigen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.

§ 8 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel werden aufgebracht aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Spenden und Zuwendungen von Förderern
 - c. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
 - d. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe auch bereits für das Gründungsjahr des Vereins 2007 unverzüglich nach Gründung des Vereines zahlbar, im übrigen jeweils am Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.
2. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das vorangegangene oder das laufende Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für mildtätige Zwecke gemäß §2, Absatz 4 der Satzung zu verwenden hat.

Dortmund, den _____